

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1891.

XIX. Stüd.

Ausgegeben und versendet am 18. December 1891.

23.

Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 12. December 1891, Z. 2293-Pr.,

womit das Reglement über die Einhebung der der Gemeinde Triest
zufolge Allerhöchster Entschliegung vom 23. Juni 1891 bewilligten
selbstständigen Gemeindeauflagen verlautbart wird.

In Gemäßheit der im vorletzten Abfage der Statthalterei-Kundmachung vom 26. Juni 1891
(L.-G.-Bl. Nr. 15) enthaltenen Bestimmung wird erlassen das folgende

Reglement

über die Einhebung der der Gemeinde Triest mit Allerhöchster Entschliegung vom 23. Juni 1891
bewilligten selbstständigen Gemeindeauflagen.

§ 1.

Die im vorliegenden Reglement behandelten Auflagen sind: die Einfuhrsteuer nach
Punkt 5 und 6 der Kundmachung vom 26. Juni 1891 L.-G.-Bl. Nr. 15 und der
Ausshankdaz (Punkt 8 der citirten Kundmachung).

§ 2.

Die nach Punkt 5 der Kundmachung vom 26. Juni 1891 R.-G.-Bl. Nr. 15 einzuhebende selbstständige Auflage von 35 Kreuzern per Hectoliter auf gebrannte geistige Flüssigkeiten, und die nach Punkt 6 der citirten Kundmachung einzuhebende Auflage von 20 Gulden per Hectoliter auf versüßte geistige Flüssigkeiten wird von den k. k. Finanzorganen einzassirt werden und zwar sowohl bei der Einfuhr der bezeichneten Flüssigkeiten in das Linienverzehrungssteuergebiet, als auch bei der Hinwegbringung zum Consume innerhalb der Verzehrungssteuerlinie aus den innerhalb des Triester Freigebietes gelegenen Lagern geistiger Flüssigkeiten oder aus den durch das Branntweinsteuergesetz vom 20. Juni 1888 R.-G.-Bl. Nr. 95, beziehungsweise das Regulativ über die Branntwein-Freilager, Beilage D der Durchführungs-Bestimmungen zum angeführten Gesetze, R.-G.-Bl. Nr. 133 ex 1888 vorgesehenen Freilagern oder endlich aus einem innerhalb der Verzehrungssteuerlinie gelegenen Branntwein-Productionslocale.

§ 3.

1. Gebrannte geistige Flüssigkeiten können beim Eintritte über die Verzehrungssteuerlinie zur Durchfuhr durch das geschlossene Verzehrungssteuergebiet von Triest erklärt werden.

In diesem Falle werden sie vom Eintrittsamt entweder gegen sicherstellungsweisen Erlag der Gemeindeauflage oder unter dem Bände des Reverses im Sinne der Bestimmungen der §§ 11 und 12 der Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 23. Juni 1891 wegen Einführung der staatlichen Verzehrungssteuern in Triest sammt Territorium (R.-G.-u. V.-Bl. Nr. 14 ex 1891) an das Austrittsamt angewiesen, wobei jedoch von der Anlegung des amtlichen Verschlusses und im ersteren Falle auch von der Festsetzung einer bestimmten Stellungsfrist abzusehen ist.

2. Wird Branntwein, welcher mit der Bestimmung zur Durchfuhr gegen Sicherstellung der Gemeindeauflage über die Verzehrungssteuerlinie eingebracht wurde, in Theilquantitäten an dritte Personen weiter veräußert, so ist behufs Wahrung des Anspruches auf Rückstellung der Gemeindeauflage jede derartige Abtretung bei dem Eintrittsamt unter Beibringung der Depositenbollete und ebenso vieler Abschriften derselben, als Theilquantitäten abgetreten werden, schriftlich anzumelden und zwar ist über jede einzelne Abtretung eine besondere Erklärung zu überreichen, welche den Namen des Veräußerers und des Acquirenten, dann die Menge und Gradhältigkeit des abgetretenen Branntweines zu enthalten hat und mit der Unterschrift der beiden Contrahenten versehen sein muß. Das Verzehrungssteueramt prüft die Abschriften hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit dem Originale, versieht sie mit der diesfälligen Bestätigungsclausel, macht sodann auf jeder Abschrift den Namen desjenigen Acquirenten, für welchen sie bestimmt ist, ersichtlich und stellt hierauf sämtliche Abschriften an die Partei zurück.

Ist die ganze Branntweimmenge, auf welche die Originalbollete lautet, durch die vorgenommenen Abschreibungen erschöpft, so wird die letztere eingezogen; so lange dies jedoch nicht der Fall ist, wird sie nach vollzogener Abschreibung der veräußerten Menge an die Partei wieder ausgehändigt.

Werden derartige von einer zur Durchfuhr angewiesenen Branntweinnenge herrührende Theilquantitäten über die Verzehrungssteuerlinie ausgeführt, so ist bei dem Austrittsamt jene Abschrift der bei der Einfuhr ausgestellten Depositenbollete zu überreichen, auf welcher die Abtretung der betreffenden Theilquantität vom Eintrittsamt vorgemerkt wurde. Das Austrittsamt nimmt auf Grund des auf der Bolletenabschrift angefügten ämtlichen Vormerkes die genaue Untersuchung vor und stellt, falls sich hiebei kein Anstand ergibt, die auf die austretende Branntweinnenge entfallende Quote der bei der Einfuhr der Gesamtmenge geleisteten Sicherstellung gegen Einziehung der fraglichen Bolletenabschrift an die Partei zurück.

Handelt es sich um geistige Flüssigkeiten, deren Gradhätigkeit mittelst Alkoholometers erhoben werden kann, so wird die Rückstellung auch dann geleistet, wenn die austretende Sendung mit jener, welche auf der Bolletenabschrift als abgetreten vorgemerkt erscheint, in Bezug auf die Quantität zwar nicht übereinstimmt, jedoch nach der erhobenen Gradhätigkeit dieselbe Menge Alkohol wie die erstere enthält.

3. Für geistige Flüssigkeiten, welche innerhalb des geschlossenen Verzehrungssteuer-Gebietes auf kaltem Wege aus Branntwein erzeugt werden, von welchem die selbstständige Gemeindeanlage bei der Einfuhr über die Verzehrungssteuerlinie entrichtet worden ist, wird die Gemeindeanlage bei der Ausfuhr aus dem Verzehrungssteuergebiete gegen Beibringung der Zahlungsbollete rückvergütet und zwar mit dem Betrage von 35 Kreuzern per Hectoliter und jeden Alkoholometergrad der austretenden Menge, wenn es sich um geistige Flüssigkeiten handelt, deren Alkoholgehalt mittelst des 100theiligen Alkoholometers erhoben werden kann, hingegen mit dem Betrage von $6\frac{65}{100}$ Kreuzer für jeden Liter der austretenden Menge, wenn es sich um versüßte geistige Flüssigkeiten handelt, deren Alkoholgehalt sich auf obige Weise nicht erheben läßt.

Wurde die Gemeindeanlage für den zur Bereitung der im vorstehenden Absätze erwähnten geistigen Flüssigkeiten verwendeten Branntwein bei der Einfuhr derselben in das Verzehrungssteuergebiet bloß sicherstellungsweise erlegt, so haben in Absicht auf das von den Parteien zur Erlangung der gänzlichen oder theilweisen Rückstellung des Sicherstellungsbetrages zu beobachtende Verfahren und die Beamtsbehandlung der aus dem Verzehrungssteuergebiete austretenden geistigen Flüssigkeiten die Bestimmungen der Punkte 1 und 2 des gegenwärtigen Paragraphes Anwendung zu finden.

4. Der Anspruch auf Rückstellung der in den Fällen der Punkte 1, 2 und 3 dieses Paragraphes erlegten Sicherstellungsbeträge erlischt nach Ablauf von sechs Monaten vom Zeitpunkte der Einbringung der betreffenden geistigen Flüssigkeiten über die Verzehrungssteuerlinie, wenn dieselben nicht innerhalb dieses Zeitraumes in ihrer ursprünglichen oder in der im Punkte 3 bezeichneten Beschaffenheit aus dem Verzehrungssteuergebiete weggebracht werden. Jedoch kann diese Frist über schriftliches Ansuchen der Partei bei erwiesenem Vorhandensein besonders rücksichtswürdiger Umstände von der Finanz-Direction im Einvernehmen mit dem Stadtmagistrate auf die Dauer eines Jahres, vom Zeitpunkte der Einfuhr in das Verzehrungssteuergebiet an gerechnet, verlängert werden.

5. Werden geistige Flüssigkeiten in Flaschen mit dem Anspruche auf Rückstellung der Gemeindeanlage ausgeführt, so darf jede einzelne Sendung nur aus Flaschen von gleicher

Form und Größe bestehen; die Füllungsfähigkeit einer Flasche wird nach vollen Zehnteln eines Liters berechnet, wobei Bruchtheile eines Deciliters außer Betracht bleiben.

§ 4.

1. Wenn Branntwein, auf welchem die staatliche Consumabgabe haftet und welcher im Sinne des § 6 des Branntweinsteuergesetzes vom 20. Juni 1888 (R.-G.-Bl. Nr. 95) und des bezüglichen Regulativs (Anlage E zur Vollzugsvorschrift R.-G.-Bl. Nr. 133 ex 1888) zur abgabefreien Verwendung innerhalb des geschlossenen Verzehrungssteuergebietes von Triest nach vorgängiger Denaturirung bestimmt ist, in das gedachte Gebiet eingebracht wird, ist bei dem Eintrittsamte anlässlich der im besagten Regulativ vorgezeichneten Beamtenhandlung auf Grund der erhobenen Menge und Gradhaltigkeit die selbstständige Gemeindeaufgabe von 35 Kreuzer per Hectoliter und Alkoholometergrad sicherstellungsweise zu erlegen.

Sobald der Branntwein vorschriftsmäßig denaturirt worden ist, stellt das Eintrittsamte den Sicherstellungsbetrag gegen Einziehung der mit der ämtlichen Bestätigung der vollzogenen Denaturirung versehenen Depositentabelle an die Partei zurück.

2. Branntwein, auf welchem die staatliche Consumabgabe nicht haftet, kann in Mengen von wenigstens 1 Hectoliter mit dem Anspruche auf Befreiung von der selbstständigen Gemeindeaufgabe, respective auf deren Rückvergütung über die Verzehrungssteuerlinie eingebracht werden, wenn er innerhalb des geschlossenen Verzehrungssteuergebietes entweder zur Vinirung der in unter gefällsämtlicher Mitsperre stehenden Privatmagazinen eingelagerten Weinvorräthe oder zu anderen gewerblichen Zwecken nach vorgängiger Denaturirung verwendet werden soll.

a) Wird derartiger Branntwein beim Eintrittsamte zur Einbringung in ein unter gefällsämtlicher Mitsperre stehendes Weinnagazin behufs Vinirung der Weinvorräthe erklärt, so wird er im Sinne der §§ 11 und 49 der Vollzugsvorschrift zum Triester Verzehrungssteuergesetze (R.-G.-Bl. Nr. 14 ex 1891) an jenes Amt angewiesen, welchem die Ueberwachung des betreffenden Weinnagazines obliegt.

Bezüglich der Einlagerung des Branntweines sind die Bestimmungen des § 49 der obigen Vollzugsvorschrift nur insoferne es sich um die Einlagerung in ein zur Hinterlegung ausländischer unverzollter Weine bestimmtes Verschlussmagazin handelt, jene des § 13 des Regulativs für die Privatmagazine in Triest zur Hinterlegung ausländischer unverzollter Waaren (R.-G.-Bl. Nr. 78 ex 1891) zu beachten; außerdem muß die betreffende Branntweinnenge unmittelbar nach der Einbringung in das Magazin dem zur Bereitung des Vinirungsmittels erforderlichen Verfahren unter ämtlicher Aufsicht unterzogen werden.

Die Abfertigungsstelle, auf welche die Anweisung lautet, stellt sodann den Sicherstellungsbetrag gegen Einziehung der mit der ämtlichen Bestätigung über den Vollzug des gedachten Verfahrens versehenen Depositentabelle an die Partei zurück.

b) Wird Branntwein, auf welchem die staatliche Consumabgabe nicht haftet, bei dem Eintrittsamte zur Einfuhr in das geschlossene Verzehrungssteuergebiet mit der Bestimmung zur Verwendung zu anderen als den sub lit. a) bezeichneten gewerblichen Zwecken erklärt und die Gemeindeaufgabe gleichzeitig unter Vorbehalt des Anspruches auf Rückvergütung

entrichtet, so wird die Branntweinsendung unter amtlichen Verschluss gelegt und dieser Umstand auf der Zahlungsbollete bestätigt.

Will die Partei die Rückvergütung der Gemeindeaufgabe erlangen, hat sie die mit der Bestätigung der städtischen Verzehrungssteuer-Verwaltung über die vollzogene Denaturirung des Branntweines versehene Zahlungsbollete bei dem Eintrittsamte zu überreichen, welches hierauf den entrichteten Betrag gegen Einziehung der Bollete zurückstellt.

§ 5.

Dem Ausschankdaz sind alle weinhaltigen Flüssigkeiten unterworfen, und zwar:

- a) gewöhnlicher Wein jeder Qualität und Provenienz;
- b) Auslese-Flaschenwein jeder Qualität und Provenienz;
- c) Wein minderer Qualität (vinello, scavezzo);
- d) Nach-Wein (piccolo, zonta oder giunta);
- e) aus getrockneten Trauben hergestellter Wein, Kunstweine und andere den letzteren durch das Reichsgesetz vom 21. Juni 1880 R.-G.-Bl. Nr. 120 Punkt XLI gleichgestellte Flüssigkeiten.

§ 6.

Der Ausschankdaz wird für die im § 5 bezeichneten weinhaltigen Flüssigkeiten vom bezüglichen Verkaufspreise entrichtet und zwar, wenn dieselben in der Stadt Triest innerhalb der Verzehrungssteuerlinie dem Consume hintangegeben werden, mit 25% des Verkaufspreises, jedoch nur dann, wenn der Verkauf in Quantitäten unter 28 Litern erfolgt. Der bei der Einführung entrichtete Gemeindezuschlag wird bei Berechnung des bezüglichen Ausschankdazes in Abrechnung gebracht. Die im Triester Territorium innerhalb der Verzehrungssteuerlinie producirten und innerhalb dieser Linie im Detail verkauften Weine zahlen hingegen nur 15% des Verkaufspreises.

§ 7.

Alle Weinverkäufer müssen vor Eröffnung ihres Verschleißes dem Daz-Amte den Ort des beabsichtigten Ausschankes, wie auch die hiezu bestimmten und so auch die in der Folge von Fall zu Fall in das Local gebrachten steuerbaren Objecte anmelden und innerhalb Tagesfrist die betreffende Einführungs-Bollete vorbringen.

Die Verkäufer dürfen für ihren Ausschank nur vom Aichamte geprüfte und genehmigte Maße verwenden.

§ 8.

Für diese Flüssigkeiten ist der städtischen Dazverwaltung sogleich der Ausschankdaz zu entrichten oder aber eine ausreichende Cautiou zu erlegen, um den Daz erst nach erfolgtem Verkaufe zu zahlen — unbeschadet jedes anderweitigen Uebereinkommens, welches die Parteien abzuschließen für gut fänden.

§ 9.

Die Verkäufer von dem Ausschankdaz unterliegenden Getränken müssen im Besitze von nach den geltenden Vorschriften geachteten Fässern und sonstigen Behältern sein.

§ 10.

Die obbezeichneten Verkäufer sind verpflichtet, auf ihren Fässern und ähnlichen Behältern stets Pipen und Spunde in der gegenwärtig üblichen Form anzubringen; soferne die städtische Dazverwaltung in Absicht auf die möglichste Sintanhaltung jeden Mißbrauches dieselben in anderer Form vorschreiben sollte, wird die Verwaltung solche auf ihre Kosten beizustellen haben.

Es ist verboten, Pipen aus Metall — ausgenommen solche aus reinem Zinn — zu gebrauchen.

Die städtische Dazverwaltung ist gleichfalls befugt, auf ihre Kosten eine beliebige Anzahl von Siegeln auf den im Ausschanklocale und in den Nebenräumen befindlichen Fässern und ähnlichen Behältern anzubringen.

§ 11.

Der Daz wird immer nach der Fassungsfähigkeit des Fasses so berechnet, als ob dasselbe voll wäre, und ist das Daz-Amt nicht verpflichtet, für den Abgang durch Schwund, Geläger, Säuren und Verschüttung Nachlässe zu gewähren.

Hingegen ist es gestattet, das Fehlende des Inhaltes in Gegenwart der Daz-Organe zu ergänzen, bevor der Ausschankdaz berechnet wird.

§ 12.

Keinem der oberwähnten Verkäufer ist es gestattet, mit dem Ausschanke eines Fasses oder irgend eines Behälters zu beginnen, ohne beim Daz-Amt die entsprechende Lizenz angefordert und von diesem kostenlos schriftlich erlangt zu haben, oder eigenmächtig den Daz-Siegel zu entfernen, es sei denn, daß die bezeichnete Lizenz die ausdrückliche Ermächtigung mit genauer Angabe der Zahl der Anmeldung, der Fassungsfähigkeit des Fasses oder Behälters enthalte; ebenso wird mit dem Verkaufe nicht begonnen werden können, ohne daß der Verkaufspreis angeschlagen werde, welcher zur Bemessung des Ausschankdazes angemeldet wurde.

Jene Ausschänker, welche die angezapften Fässer nicht im Gesichtskreise des Publicums halten, werden die Preise der zum Ausschank gelangenden Weine an einem den Besuchern sichtbaren Orte anzubringen oder, wenn Speisefarten gehalten werden, die Preise ihrer Weine, seien es Tisch- oder Flaschenweine immer, in diesem einzutragen haben.

§ 13.

Alle Locale des Kleinverschleißes müssen während der ganzen Zeit des öffentlichen Betriebes des Kleinverschleißes auf Wunsch der Daz-Organe zur Vornahme jener Visitationen und Durchsuchungen, welche diese von Amtswegen vorzunehmen beabsichtigen, geöffnet werden.

Diesen Beamten ist auf Wunsch bei Ausübung ihrer Obliegenheiten entweder seitens der Verschleißer persönlich oder seitens des Dienstpersonales der nöthige Beistand zu leisten.

Wenn ein Dazbeamter es für nötig erachtet, außerhalb des obbezeichneten Falles, d. i. außerhalb der Zeit des öffentlichen Betriebes, eine Manipulation zu überwachen, oder verpflichtet wäre, wegen Verdacht eines Betruges oder einer Schädigung der Steuer eine formelle Untersuchung einzuleiten, so muß sich derselbe in der Stadt durch den Stadtmagistrat

bevollmächtigen lassen, welcher hiezu einen eigenen Commissär bestimmen wird, während derselbe am Lande innerhalb der Verzehrungssteuerlinie zu einer solchen Amtshandlung nur unter Intervention eines Gemeinde-Delegirten oder des Capovilla schreiten darf.

§ 14.

Jeder Kleinverschleißbetrieb von Wein muß ein Zeichen führen, aus welchem die Art des Betriebes, eventuell jene fortlaufende Zahl, welche das Daz-Amt nach dem Verzeichnisse zuzuweisen findet, ersichtlich ist.

Jene Grundbesitzer, welche eigenen Wein verkaufen, müssen, nachdem sie die Bewilligung der Gewerksbehörde erlangt und wenigstens einen Tag vorher die Anmeldung beim Daz-Amte gemacht haben, auf der Thüre des hiezu bestimmten Locales einen Buschen anbringen.

§ 15.

Alle jene Locale, in welchen der Verschleiß von dem Ausschankdaze unterliegenden Flüssigkeiten, sei es im Großen oder im Kleinen, stattfindet, müssen vollständig und in dauerhafter Weise von was immer für anderen Depots- oder Wohnungsräumen getrennt sein.

§ 16.

Verkäufer von Wein im Großen müssen ihren Betrieb der städtischen Daz-Verwaltung anmelden.

Denselben ist absolut untersagt, Wein in Quantitäten unter 28 Liter zu verkaufen.

Sie müssen an der Thüre des Magazines oder des Gewölbes eine allgemein ersichtliche Tafel anbringen, welche den Verkauf des Weines im Großen anzeigt.

Dieselben sind verpflichtet, dem Daz-Amte jede in das Magazin eingebrachte Weinquantität, wie auch gleichfalls jeden abgeschlossenen Verkauf von Fall zu Fall anzuzeigen.

Die städtische Daz-Verwaltung ist berechtigt, der nöthigen Controle wegen, alle Weinbehälter zu versiegeln.

§ 17.

Den Weingroßhändlern wird beim Verkaufe von Wein an Kleinverschleißer der Betrag des bei der Einfuhr entrichteten Gemeindezuschlages in Abrechnung gebracht.

§ 18.

Die Kleinverschleißer können unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften des Gewerbegesetzes auch Wein im Großen verkaufen, jedoch nur in einem besonderen, von den Localen des Kleinverschleißes gänzlich getrennten Magazine.

§ 19.

Die der Controle unterworfenen Weine, somit sowol die zum Kleinverschleiß als auch die zum Verkaufe im Großen eingeführten Weine, können innerhalb der Verzehrungssteuerlinie nicht ohne eine besondere Begleitbollete, welche von der städtischen Dazverwaltung kostenlos auszustellen ist, von einem Orte zum anderen geschafft werden.

§ 20.

Der innerhalb der Verzehrungssteuerlinie producirte Territorialwein, welchen der Producent für den Kleinverschleiß zu reserviren beabsichtigt, sei es, um denselben selbst zu verkaufen oder an andere Kleinverschleißer abzugeben, muß als solcher längstens bis zum 11. November bei der städtischen Dazverwaltung angemeldet werden, welche die Anmeldungen vormerkt und die Veranlassung trifft, daß der für den Kleinverschleiß reservirte Wein unter Siegel der Dazverwaltung gestellt werde.

Damit die Dazverwaltung in der Lage sei, die Anmeldungen der Weinproducenten einer Controle zu unterwerfen, wird die Finanzbehörde derselben alljährlich ein genaues Verzeichniß aller jener Weinproducenten mittheilen, welche im Sinne des § 57 der Durchführungsvorschrift zum Gesetze über die Einführung der staatlichen Verzehrungssteuer in der Stadt Triest und ihrem Territorium, die Weinproduction aus innerhalb der Verzehrungssteuerlinie gelegenen Weingärten angemeldet haben, wie auch diejenigen Erntemengen, welche der Convention zur Grundlage dienen. Ebenso werden die Linienverzehrungssteuerämter der städtischen Dazverwaltung über deren Verlangen jene Mengen Territorialweines bekanntgeben, welche seitens der Finanzorgane gemäß § 64 der obcitirten Executiv-Bestimmungen verificirt worden sind.

Der oberwähnte Wein bleibt unter Daz-Siegel und ämtlicher Controle bis der Kleinverschleiß beendet ist, es sei denn, daß der Besizer denselben nicht eine andere gesetzlich zulässige Bestimmung gibt, in welchem Falle der Wein sofort frei zu geben ist.

Jeder Verkauf von unter dazämtlichem Siegel befindlichem Weine muß bei der städtischen Daz-Administration mindestens 24 Stunden vorher angemeldet werden, u. zw. sowohl wenn der Producent denselben nach erlangter politischer Bewilligung auf eigene Rechnung zu veräußern gedenkt, als auch wenn dieser den ganzen Wein oder einen Theil desselben anderen Schankbesizern zum Kleinverschleiß abtreten will.

Territorialwein, wenn auch innerhalb der Verzehrungssteuerlinie producirt, wird der Begünstigung im Ausschankdaze verlustig, wenn er nicht vorschriftsmäßig angemeldet und unter dazämtliches Siegel und Controle gestellt wurde.

Von der Begünstigung sind gleichfalls alle mittelst Trauben und Mosten, welche aus Orten außerhalb der Verzehrungssteuerlinie eingeführt wurden, erzielten Mengen ausgeschlossen, sei es, daß die Einfuhr zur Verbesserung oder zur Vermehrung des eigenen Productes erfolgt.

§ 21.

Rücksichtlich der Jurisdiction, der Strafen der Uebertretungen und des Strafverfahrens in Uebertretungsfällen bleiben die im Reglement der Municipaldaze auf Getränke vom 15. November 1866 enthaltenen Bestimmungen — soferne sie noch anwendbar sind — aufrecht.

§ 22.

Alle im Dienste der städtischen Municipaldaze stehenden Organe müssen österreichische Staatsbürger sein.

§ 23.

Das vorliegende Reglement tritt mit dem Tage seiner **Rinaldini** m. p.sirkfamkeit.



Rinaldini m. p.